

Alte Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">Hauptsatzung der Stadt Koblenz</p>	<p style="text-align: center;">Hauptsatzung der Stadt Koblenz</p>
<p style="text-align: center;">§ 3⁴</p> <p style="text-align: center;"><u>Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für Ratsmitglieder</u></p> <p>Als Ersatz der mit dem Amt verbundenen persönlichen Aufwendungen und der notwendigen baren Auslagen erhalten die Ratsmitglieder eine Aufwandsentschädigung.</p> <p>Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Grundbetrages und von Sitzungsgeldern (§ 4) gewährt.</p> <p>Der monatliche Grundbetrag beläuft sich auf 250,00 EUR.</p> <p>Die Fraktionsvorsitzenden erhalten für ihre vermehrten Aufgaben neben ihrer Aufwandsentschädigung als Ratsmitglied eine zusätzliche Abgeltung von 250,00 EUR.</p> <p>Für den stellvertretenden Fraktionsvorsitz werden 50 % der Höhe der zusätzlichen Aufwandsentschädigung für den Fraktionsvorsitz gezahlt.</p> <p>Nimmt ein Ratsmitglied ohne triftigen Grund über einen längeren Zeitraum an den Ratssitzungen nicht teil oder liegt ein Ausschluss aus dem Stadtrat von mehreren Sitzungen aufgrund der Ordnungsgewalt vor, ist die Aufwandsentschädigung zu kürzen. Über den Umfang der Kürzung entscheidet der Ältestenrat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3⁴</p> <p style="text-align: center;"><u>Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für Ratsmitglieder</u></p> <p>Als Ersatz der mit dem Amt verbundenen persönlichen Aufwendungen und der notwendigen baren Auslagen erhalten die Ratsmitglieder eine Aufwandsentschädigung.</p> <p>Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Grundbetrages und von Sitzungsgeldern (§ 4) gewährt.</p> <p>Der monatliche Grundbetrag beläuft sich auf 300,00 EUR. Der Grundbetrag wird entsprechend den zukünftigen Änderungen der Kommunalen Entschädigungsverordnung (KomAEVO) angepasst.</p> <p>Die Fraktionsvorsitzenden erhalten für ihre vermehrten Aufgaben neben ihrer Aufwandsentschädigung als Ratsmitglied eine zusätzliche Abgeltung von 300,00 EUR. Diese wird entsprechend den zukünftigen Änderungen der Kommunalen Entschädigungsverordnung (KomAEVO) angepasst.</p> <p>Für den stellvertretenden Fraktionsvorsitz werden 50 % der Höhe der zusätzlichen Aufwandsentschädigung für den Fraktionsvorsitz gezahlt.</p> <p>Nimmt ein Ratsmitglied ohne triftigen Grund über einen längeren Zeitraum an den Ratssitzungen nicht teil oder liegt ein Ausschluss aus dem Stadtrat von mehreren Sitzungen aufgrund der Ordnungsgewalt vor, ist die Aufwandsentschädigung zu kürzen. Über den Umfang der Kürzung entscheidet der Ältestenrat.</p>

§ 4⁵

Auslagenersatz für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Ortsbeirats-, Fraktions- sowie Seniorenbeiratssitzungen und Sitzungen des Beirats für Migration und Integration"

- (1) Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Ratssitzungen ebenso wie die Mitglieder von Ausschüssen, Ortsbeiräten, Fraktionen sowie des Seniorenbeirates und des Beirates für Migration und Integration als Ersatz für die mit der Wahrnehmung ihres Mandates verbundenen baren Auslagen und des Verdienstaufwandes (§ 18 Abs. 4 GemO) eine Entschädigung von 25,00 EUR pro Sitzung, sofern gesetzliche Bestimmungen nichts anderes festlegen. Die gleiche Regelung besteht auch bei Ausschüssen, die aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen gebildet werden, wenn deren Mitglieder eine Entschädigung von anderer Seite nicht erhalten.
- (2) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die eine Entschädigung gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Ratssitzungen nicht übersteigen.
- (3) Der jeweilige Vorsitzende des Beirates für Migration und Integration erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung i. H. v. 250,00 EUR. Für den Vorsitzenden des Beirates für Migration und Integration wird darüber hinaus kein Sitzungsgeld gezahlt.

Der stv. Vorsitzende des Beirates für Migration und Integration erhält im Vertretungsfall pro Sitzung des Gremiums eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 EUR für die Vor- und Nachbereitung der Sitzung.

§ 4⁵

Auslagenersatz für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Ortsbeirats-, Fraktions- sowie Seniorenbeiratssitzungen und Sitzungen des Beirats für Migration und Integration"

- (1) Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Ratssitzungen ebenso wie die Mitglieder von Ausschüssen, Ortsbeiräten, Fraktionen sowie des Seniorenbeirates und des Beirates für Migration und Integration als Ersatz für die mit der Wahrnehmung ihres Mandates verbundenen baren Auslagen und des Verdienstaufwandes (§ 18 Abs. 4 GemO) eine Entschädigung von **30,00** EUR pro Sitzung, sofern gesetzliche Bestimmungen nichts anderes festlegen. Die gleiche Regelung besteht auch bei Ausschüssen, die aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen gebildet werden, wenn deren Mitglieder eine Entschädigung von anderer Seite nicht erhalten.
- (2) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die eine Entschädigung gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Ratssitzungen nicht übersteigen.
- (3) Der jeweilige Vorsitzende des Beirates für Migration und Integration erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung i. H. v. **300,00** EUR. **Diese wird entsprechend den zukünftigen Änderungen der Kommunalen Entschädigungsverordnung (KomAEVO) angepasst.**

Für den Vorsitzenden des Beirates für Migration und Integration wird darüber hinaus kein Sitzungsgeld gezahlt.

Der stv. Vorsitzende des Beirates für Migration und Integration erhält

Anlage 02: Synopse

	<p>im Vertretungsfall pro Sitzung des Gremiums eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 EUR für die Vor- und Nachbereitung der Sitzung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 a¹⁵</p> <p><u>Delegation von Befugnissen des Stadtrates auf den Oberbürgermeister</u></p> <p>Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten wird gem. § 32 i. V. m. § 47 Abs. 1 Satz 3 GemO auf den Oberbürgermeister übertragen:</p> <p style="text-align: center;">:</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 a¹⁵</p> <p><u>Delegation von Befugnissen des Stadtrates auf den Oberbürgermeister</u></p> <p>Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten wird gem. § 32 i. V. m. § 47 Abs. 1 Satz 3 GemO auf den Oberbürgermeister übertragen:</p> <p style="text-align: center;">:</p> <p>4. die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p>

15 geändert durch Satzung vom 16.02.1995, 25.06.2001, 15.07.2009 und 19.07.2010